

24. Aufwertung einer Rechtsanwaltsgebührenforderung.

BGB. § 242. Gebührenordnung für Rechtsanwälte §§ 85, 86.

III. Zivilsenat. Urt. v. 30. Januar 1925 i. S. S. (R.) w. D.  
(BefL.) III 526/24.

I. Landgericht Erfurt.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Der klagende Rechtsanwalt vertrat als Prozeßbevollmächtigter den Beklagten in einem Rechtsstreit, der durch gerichtlichen Vergleich vom 17. September 1923 erledigt wurde, wonach der Beklagte seine

außergerichtlichen Kosten tragen sollte. Durch Beschlüsse vom 20. und 24. Oktober 1923 setzte das Prozeßgericht den Streitwert fest. Mit Schreiben vom 27., zugegangen 31. Oktober 1923, übermittelte Kläger seine Kostenrechnung über 709610385 120 *M* Gebühren und Auslagen dem Beklagten und bemerkte dabei, die Rechnung gelte für den 17. September 1923 als Stichtag, demgemäß betrage die Rechnung 20890 Goldmark oder 4974 Dollars. Im Juni, Juli und September 1923 hatte Beklagter Vorschüsse geleistet, die auf Dollargrundlage umgerechnet, rund 60 Dollars ergeben. Der Kläger vertritt den Standpunkt, daß auch seine Kostenrechnung unter Zugrundelegung des 17. September 1923 aufgewertet werden müsse. Er erhob Klage mit dem Antrag, den Beklagten zur Zahlung eines (Teil-) Betrags von 5000 Billionen Papiermark nebst Zinsen zu verurteilen. Beklagter bat, die Klage abzuweisen, und auf seine Widerklage festzustellen, daß dem Kläger kein Anspruch auf 30000 Goldmark zustehe. Das Landgericht wies die Klage ab und gab der Widerklage statt. Im Berufungsverfahren erklärte der Kläger auf richterliches Befragen, daß er sich, falls die Aufwertungsberechtigung verneint werde, auf Verzug des Beklagten nicht stützen wolle. Das Oberlandesgericht verurteilte den Beklagten zur Zahlung von 36 Billionen Papiermark nebst Prozeßzinsen, wies im übrigen die Klage ab und stellte zur Widerklage fest, daß dem Kläger ein weiterer Anspruch als zugesprochen nicht zustehe. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

#### Gründe:

Der Klagenanspruch ist nach den Feststellungen des Berufungsrichters in Höhe von 683235241817 (Papier-) Mark außer Streit. (Wird ausgeführt, daß die Mehrforderung des Klägers unbegründet sei.)

Im übrigen steht nur zur Entscheidung, ob und unter welchen Umständen ein Rechtsanwalt die Aufwertung seiner Gebührenforderung (einschließlich des Ersatzes seiner Auslagen, wofür die nämlichen Grundsätze zu gelten haben) verlangen kann.

Der Gläubiger einer in deutscher Papiermark ausgedrückten Forderung kann auf Grund des § 242 BGB. dem Schuldner gegenüber Aufwertung verlangen, wenn, soweit und sobald ihm angesichts der fortschreitenden Entwertung der deutschen Währung nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden kann, die Zahlung des

Nennbetrags der Forderung in entwerteten Papiergeldzeichen als Befriedigung seines höherwertigen Rechts gelten zu lassen. Mit Recht hat daher der Berufungsrichter ausgesprochen, daß in Hinsicht auf die Aufwertung nicht alle Forderungsrechte gleich behandelt werden dürften, daß es vielmehr auf die Natur der einzelnen Forderung ankomme. Bei dem eingeklagten Rechtsanwaltsgebührenanspruch will indessen, mit Rücksicht auf dessen besondere Natur und rechtliche Ausgestaltung, der Berufungsrichter die Aufwertung grundsätzlich versagen. Dem kann nicht beigetreten werden.

Das Vertragsverhältnis zwischen der Partei und dem Rechtsanwalt als ihrem Prozeßbevollmächtigten ist ein Dienstvertrag. Die dem Rechtsanwalt zukommende Vergütung ist durch ein Sondergesetz, die Gebührenordnung für Rechtsanwälte mit ihren verschiedenen, im Laufe der Aufblähungszeit erlassenen Abänderungen und Ergänzungen, geordnet. Bis zu der Verordnung vom 13. Dezember 1923 war die Gebührenordnung auf der damals geltenden (Papier-) Markwährung aufgebaut. Der Auftraggeber hatte eine nach dem Streitwert zu berechnende Papiermarksumme zu entrichten; durch deren Zahlung befreite er sich, gleichviel, ob das Ergebnis der Billigkeit entsprach und dem Anwalt eine angemessene Entlohnung für seine Müheverwaltung gewährleistete. Den Rücksichten auf die auskömmliche und angemessene Entlohnung der anwaltlichen Dienste suchte der Gesetzgeber durch Änderungen der Gebührenordnung selbst Rechnung zu tragen. An Stelle des ihm hiernach zukommenden Papiermarkbetrags andere Beträge, etwa auf der Grundlage der Dollar-, Goldmark- oder einer sonstigen sog. wertbeständigen Grundlage zu fordern, war der Anwalt nicht berechtigt, und darum war auch die Partei nicht verpflichtet, solche zu leisten. Demgemäß war für die Entstehung der Gebührenforderung ausschließlich die Papiermarkwährung maßgebend, was denn auch allgemein angenommen wird.

Dem Auftraggeber gegenüber wird die Gebührenforderung des Anwalts mit einem ganz bestimmten Zeitpunkt fällig, § 85 RAGebO. Erst zu diesem Zeitpunkt kann der Rechtsanwalt die Forderung geltend machen und hat der Schuldner sie zu bereinigen. In diesem Zeitpunkt ist sie notwendig noch Papiermarkforderung; denn die Absicht des Gesetzes ist ersichtlich die, daß der Rechtsanwalt erst in diesem Zeitpunkt die Forderung in dem gesetzlich errechneten Betrag

soß fordern dürfen. Auch hierin wird eine Abweichung von dem erblickt werden müssen, was sich bei der Anwendung der allgemeinen Rechtsgrundsätze ergäbe. Diese führen dahin, daß der Gläubiger seine Forderung regelmäßig schon von ihrer Entstehung, nicht erst von ihrer Fälligkeit an aufgewertet verlangen kann. Der Gläubiger, der am 1. Oktober 1917 ein Darlehen auf sechs Jahre unkündbar hingegeben hat, wird am 1. Oktober 1923 dieses Darlehen aufgewertet zurückverlangen können, obwohl seine Forderung erst auf den 1. Oktober 1923 fällig geworden ist. Dementsprechend könnte man annehmen, daß auch der Rechtsanwalt seine Gebührenforderung, wenn überhaupt, dann schon von dem Zeitpunkt an aufgewertet verlangen dürfte, an dem sie entstanden ist, mithin die Prozeßgebühr, die Verhandlungs- und die Vergleichsgebühr je von dem Tag an, an dem die einzelne Gebühr erwachsen ist. Das muß als ausgeschlossen gelten. Dieses Verfahren würde die gesetzliche Gebührenordnung auf einem Umweg wieder aus den Angeln heben, insofern an die Stelle der gesetzlich bestimmten Gebührenträge wiederum unbestimmte, nach dem Aufwertungsmaßstab zu berechnende Gebühren treten würden.

Damit ist nun aber dem Wesen der Gebührenordnung als einer gesetzlich bestimmten Vergütungsordnung hinreichend Rechnung getragen. Die Aufwertung in noch weiterem Umfang auszuschließen, namentlich sie auch für die Zeit abzulehnen, in welcher die Forderung nach eingetretener Fälligkeit unbefriedigt bleibt, dazu liegt kein ausreichender Anlaß vor. Daß der Anwalt die Aufwertung gemäß § 286 BGB. jedenfalls dann verlangen kann, wenn der Schuldner mit der Zahlung im Verzug ist, nimmt auch der Berufungsrichter an. Aber mit Rücksicht auf die Erklärung des Klägers, daß er sich auf Verzug des Beklagten nicht stützen wolle, hat der Berufungsrichter den Gesichtspunkt des Verzugs beiseite gestellt. Es muß daher auch hier die Frage ohne Rücksicht auf einen etwaigen Schuldnerverzug geprüft werden. Auch wenn dies geschieht, liegt kein Grund vor, der Rechtsanwaltsgebührenforderung die Aufwertung nach Maßgabe des § 242 BGB. zu versagen. Wie sich aus dem Wesen des Anwaltsdienstvertrags und aus § 85 RAGebD. ergibt, hat der Anwalt für die Regel (abgesehen von seiner Befugnis zur Einforderung von Vorschüssen oder von statthaften besonderen Abmachungen) vorzu-

leisten. Hat er vorgeleistet und bleibt der Schuldner mit der Entrichtung der Gebührenschuld nach deren Fälligkeit (auch ohne Verzug) im Rückstand, so ist die Schuld des Auftraggebers zu einer einseitigen Geldschuld geworden, in keiner andern Art wie etwa rückständige Mietzinsen. Für einen Mietzinsrückstand hat der erkennende Senat die Aufwertung bereits gutgeheißen (Urteil vom 8. April 1924 III 345/23); entsprechendes muß für eine rückständig gebliebene Dienstvergütung gelten. Es wird denn auch wohl niemand Bedenken tragen, die Aufwertung zuzulassen, falls ein Rechtsanwalt in die Lage käme, eine ältere, etwa aus dem Jahre 1915 stammende Gebührenforderung heute noch gegen den Auftraggeber einzuklagen. Nun kommt es bei der Aufwertung keineswegs auf das Alter der Schuld an, sondern lediglich auf das Ausmaß, das die Geldentwertung inzwischen angenommen hat; Aufwertung kann der Gläubiger heischen, sobald ihm nicht mehr zuzumuten ist, entwertetes Papiergeld zum Nennwert in Zahlung zu nehmen.

Gegen die Aufwertbarkeit auch einer Rechtsanwaltsgebührenforderung besteht hiernach kein Bedenken, sobald man nur die Entstehung der Forderung, einschließlich ihrer Fälligkeit, die sich lediglich nach der Gebührenordnung und damit nach der Papiermarkwährung bestimmen, hinreichend auseinanderhält von der Frage, wie die Forderung zu beurteilen ist, wenn sie, fällig geworden, noch eine gewisse Zeit hindurch unbefriedigt bleibt. Für den zuletzt bezeichneten Zeitabschnitt liegt kein Grund vor, von den heute anerkannten, die Aufwertung zulassenden Grundsätzen abzuweichen. Namentlich ist es nicht gerechtfertigt, daraus, daß sich die Forderung bei Entstehung und Fälligkeit nach einem starren gesetzlichen Maßstab bemißt, die Folgerung abzuleiten, daß die Forderung auch später nicht mehr von diesem starren Maßstab abweichen könne. Nach den bisherigen Rechtsanschauungen war das Grundbuch dazu bestimmt, die Belastung eines Grundstücks mit Hypothekenrechten in einem gewissen starren Rahmen zu halten, dergestalt, daß das Grundstück nicht über den aus dem Grundbuch ersichtlichen Rahmen hinaus haften sollte; hat sich die Rechtsentwicklung in bezug auf die Aufwertung über diesen Grundsatz hinweggesetzt, so besteht kein Bedenken, dies auch bezüglich der gesetzlich festgelegten Anwaltsgebührenforderung zu tun.

Daß der Anwalt in der Lage ist, durch Einforderung von Vor-

schüssen sich selbst in einem gewissen Umfang gegen die Geldentwertungsgefahr zu sichern, beweist nicht, daß der Anwalt nicht auch Aufwertung seiner Forderung verlangen kann, wenn er hinreichenden Vorschuß nicht verlangt oder trotz Verlangens nicht erhalten hat. Die großen Unzuträglichkeiten dieses Aus Hilfsmittels hat übrigens der Berufungsrichter selbst zutreffend hervorgehoben.

Von größerer Erheblichkeit ist folgendes Bedenken: solange eine bestimmte Gebührenordnung in Kraft steht, muß sich der Anwalt die Berechnung seiner Gebühren nach dieser Ordnung gefallen lassen, gleichviel welches Ausmaß die Geldentwertung in dieser Zeit annimmt. Der Rechtsanwalt, der z. B. Ende Oktober 1923 Aufwertung einer im September fällig gewordenen Gebührenrechnung verlangt, müßte sich mit dem unaufgewerteten Betrag begnügen, wenn er die nämlichen Dienste bei nämllichem Streitwert geleistet hätte, die Instanz aber erst Ende Oktober beendet worden wäre, § 85 GebD. Das mag als unbillig empfunden werden; das Ergebnis ist aber unmittelbarer Ausfluß der gesetzlichen Ordnung und kann nicht hindern, die in der gänzlichen Verjagung jeder Aufwertung zu erblickende Unbilligkeit wenigstens insoweit zu beseitigen, als das Gesetz nicht im Wege steht. Übrigens wird der Anwalt, der bei weiter vorgeschrittener Geldentwertung erst Dienste leisten soll, sich um so mehr überlegen, ob er sich nicht durch Vorschußforderung oder statthafte Gebührenvereinbarung Deckung verschaffen oder gar den Auftrag ablehnen oder, soweit angängig, niederlegen will.

Nach alledem ist das Berufungsurteil, das die Aufwertbarkeit der Rechtsanwaltsgebührenforderung in rechtsirrtümlicher Weise gänzlich verneint hat, aufzuheben. Der Berufungsrichter wird sich nunmehr der Aufgabe zu unterziehen haben, die eingeklagte Forderung unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles so aufzuwerten, wie es der Billigkeit und den Anforderungen von Treu und Glauben, § 242 BGB., entspricht. Als zeitlichen Ausgangspunkt der Aufwertung wird er im allgemeinen den Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung, § 85 RAGebD. zu wählen, dabei jedoch zu beachten haben, daß dem Schuldner eine gewisse angemessene Zeitspanne zur Befriedigung des Klägers immerhin gelassen werden mußte. Andererseits erschiene es nicht hinreichend gerechtfertigt, als Ausgangspunkt

für die Bemessung der Aufwertung etwa erst den 31. Oktober 1923 zu wählen, an welchem Tage der Kläger dem Beklagten die Berechnung der Gebühren und Auslagen hat zugehen lassen. Allerdings durfte der Kläger vor der Mitteilung einer solchen Berechnung seine Gebühren nicht vom Beklagten einfordern, § 86 NZGebD. Im Einklang mit der Rechtsprechung (vgl. JW. 1916 S. 63) ist anzunehmen, daß die Vorschrift des § 86 NZGebD. nicht sowohl die Fälligkeit der Forderung weiter hinausschieben, als vielmehr eine Nebenbestimmung treffen will, die sich auf die Art und Weise der Geltendmachung des Anspruchs bezieht. Daß die vom Beklagten dem Kläger gezahlten Vorschüsse ihrerseits gleichfalls aufzuwerten sind, versteht sich von selbst.